



Reglement für die Gemeindeausgleichskasse

Die Gemeinde 2543 Lengnau BE in Anwendung von Artikel 20 und 51 der Verordnung vom 9. Dezember 1983 über die Ausgleichskasse des Kantons Bern und ihre Zweigstellen und Artikel 24 des Organisations- und Verwaltungsreglementes vom 23.09.1991 beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Grundsatz

¹Als Zweigstelle der Ausgleichskasse des Kantons Bern (AKB) wird in der Gemeinde Lengnau eine Gemeindeausgleichskasse geführt.

²Sie erledigt alle ihr gestützt auf die Verordnung vom 9. Dezember 1983 über die Ausgleichskasse des Kantons Bern und ihre Zweigstellen (AKBV) zugewiesenen Sozialversicherungsaufgaben.

Art. 2

Unterstellung

¹Die Gemeindeausgleichskasse untersteht administrativ dem Gemeinderat, fachlich der AKB.

²Der Gemeinderat übt die Aufsicht über die formelle Geschäftsführung aus (Art. 14 und 15) und kann administrative Weisungen erlassen.

Art. 3

Schweigepflicht

Die Aufsichtsbehörde, die Leiterin oder der Leiter der Gemeindeausgleichskasse sowie die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und allfällige Mitarbeiter(innen) unterstehen den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) zur Schweigepflicht (Art. 50 und 87 AHVG).



II. Personelles

Art. 4

Leiter(in)

¹Die Leiterin oder der Leiter der Gemeindeausgleichskasse wird vom Gemeinderat ernannt.

²Massgebend ist die Dienst- und Besoldungsordnung der Gemeinde.

³Das Amt kann von jeder natürlichen Person bekleidet werden, die gestützt auf eine entsprechende Ausbildung oder Berufserfahrung für administrative Aufgaben in der Sozialversicherung und die Arbeit mit der Oeffentlichkeit geeignet ist. Gestützt auf Artikel 22 Absatz 3 AKBV ist die Beratung der AKB bezüglich der fachlichen Mindestanforderungen und des Pflichtenhefts der Leiterin oder des Leiters bzw. der Stellvertreterin oder des Stellvertreters möglich.

Art. 5

Stellvertreter(in)

¹Der Gemeinderat bezeichnet eine ständige Stellvertreterin oder einen ständigen Stellvertreter.

²Artikel 4 gilt auch für die Stellvertreterin oder den Stellvertreter.

Art. 6

Mitarbeiter(innen)

Allfällige weitere Mitarbeiter(innen) werden vom Gemeinderat auf Antrag der Leiterin oder des Leiters der Gemeindeausgleichskasse ernannt.

Art. 7

Ausbildung

¹Die Leiterin oder der Leiter der Gemeindeausgleichskasse hat seine Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter und allfällige Mitarbeiter(innen) gründlich in die Geschäfte der Gemeindeausgleichskasse einzuführen und weiterzubilden.

²Die Leiterin oder der Leiter orientiert zudem die Stellvertreterin oder den Stellvertreter periodisch über die geltenden Vorschriften und den Stand der hängigen Geschäfte.



Art. 8

Disziplinarische
Verantwortlichkeit und
Schadenshaftung

¹Die Leiterin oder der Leiter der Gemeindeausgleichskasse, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und allfällige Mitarbeiter(innen) unterstehen den für die übrigen Beamten und Angestellten der Gemeinde geltenden gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften.

²Für die Schadenshaftung bleiben zudem in jedem Fall die Bestimmungen des AHVG und des kantonalen Einführungsgesetzes vom 23. Juni 1993 zum AHVG (EG AHVG) vorbehalten (Art. 70 AHVG und Art. 20 Abs. 2 und 3 EG AHVG).

III. Organisation

Art. 9

Schalterstunden

¹Die Gemeindeausgleichskasse hat der Bevölkerung in gleichem Masse offenzustehen, wie es für die Dienststellen der Gemeindeverwaltung üblich ist.

²Die Leiterin oder der Leiter der Gemeindeausgleichskasse sorgt für die geeignete Bekanntmachung der Schalterstunden.

Art. 10

Einwohnerregister;
Meldungen

¹Die Einwohnerkontrolle hat der Gemeindeausgleichskasse laufend die Zu- und Abgänge im Einwohnerbestand und die Adressänderungen schriftlich zu melden.

²Die Daten über Zu- und Abgänge sowie von Adressänderungen in der Einwohnerdatei sind der Gemeindeausgleichskasse ständig verfügbar zu halten.

Art. 11

Finanzverwaltung;
Auskunftspflicht

Die Finanzverwaltung gewährt der Gemeindeausgleichskasse auf Verlangen Einsicht in das Steuerregister und in die benötigten Steuerakten.

**Art. 12**Arbeitsamt; Zusammen-
arbeit

Das Arbeitsamt hat sich in Fällen, in denen der Versicherungsausweis fehlt, nicht 11-stellig ist oder nicht mit den aktuellen Personalien übereinstimmt, für die Beschaffung eines neuen Versicherungsausweises an die Richtlinien der Gemeindeausgleichskasse zu halten.

Art. 13Fürsorgebehörde;
Meldung von möglichen
EL-Anspruchsbe-
rechtigten

Die Fürsorgebehörde meldet der Gemeindeausgleichskasse AHV- und IV-Rentner(innen) zur Abklärung der Anspruchsberechtigung auf Ergänzungsleistungen (EL), wenn ihre Abklärungen der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse diesen Anspruch als offenkundig erscheinen lassen.

IV. Aufsicht über die formelle Geschäftsführung**Art. 14***

Allgemeine Kontrollen

Der Aufsichtsbehörde (Art. 2) obliegen insbesondere folgende allgemeine Kontrollen:

- a) Eignung der Leiterin bzw. des Leiters der Gemeindeausgleichskasse und der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters für eine ordnungsgemässe Amtsführung;
- b) Arbeitsorganisation und -einrichtung der Gemeindeausgleichskasse ausgerichtet auf eine rationelle Geschäftserledigung;
- c) uebersichtliche und vollständige Aufbewahrung von
 - Akten von Versicherten und Beitragspflichtigen,
 - gesetzlichen Erlassen und Weisungen übergeordneter Stellen,
 - Registerkarten;
- d) allfällige Arbeitsrückstände;
- e) geeignete Information von Versicherten und Beitragspflichtigen.

**Art. 15***

Besondere Kontrollen

Die Aufsichtsbehörde überprüft stichprobenweise, ob:

- a) alle Selbständigerwerbenden, Nichterwerbstätigen und Arbeitgeber im Gemeindegebiet einer Ausgleichskasse angeschlossen sind;
- b) der Meldedienst zwischen Wohnsitzregisterführung (Art. 10) und Gemeindeausgleichskasse einwandfrei funktioniert;
- c) die Zusammenarbeit zwischen Finanzverwaltung (Art. 11), Arbeitsamt (Art. 12), Fürsorgebehörde (Art. 13) und Gemeindeausgleichskasse ordnungsgemäss erfolgt;
- d) ausstehende Beitragsabrechnungen fristgemäss gemahnt werden.

*Kontrollen gemäss Art. 14 und 15 werden durch RPK im Auftrag des Gemeinderates durchgeführt (Gemeinderatsbeschluss vom 30.10.84)

V. Uebergangs- und Schlussbestimmungen**Art. 16**

Aufgehobenes Reglement

Das Reglement vom 13. Dezember 1984 betreffend die Gemeindeausgleichskasse wird aufgehoben.

Art. 17

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) auf den 01.01.1995 in Kraft.

Dieses Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 01.12.1994 angenommen.

Lengnau, 03.01.1995

Namens der Gemeindeversammlung
2543 Lengnau BE
Präsident: Sekretär:

sig.
Erwin Fischer

sig.
Marcel Krebs



Auflagezeugnis

Das vorstehende Dokument

Gemeindeausgleichskassen-Reglement der Einwohnergemeinde Lengnau
(SGV 20.12)

ist je 20 Tage vor und nach der Versammlung der Einwohnergemeinde vom 01.12.1994 bei der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage- und die Einsprachefrist wurden im Amtsblatt des Kantons Bern vom 05.11.1994 und im Anzeiger des Amtes Büren vom 3.11. und 24.11.94 bekannt gemacht.

Einsprachen sind bis 30 Tage nach der Gemeindeversammlung keine unterbreitet worden.

Lengnau, 03. Januar 1995

Der Gemeindeschreiber:

sig. Marcel Krebs

Vom Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern genehmigt
am 17.01.1995

Der Amtsvorsteher:

sig. P. Geissler